



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/2/18 100bS11/93

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.02.1993

Norm

ASVG §273 Abs1

Rechtssatz

Steht fest, daß die Tätigkeit einer Verwaltungsschwester Ausbildungsinhalt erfordert, die mit der Berufsausbildung einer Diplomkrankenschwester (deren eigentliche Inhalte nahezu völlig ausgeklammert sind) nicht vermittelt werden, kann eine Diplomkrankenschwester nicht auf diese Tätigkeit verwiesen werden.

Entscheidungstexte

• 10 ObS 11/93 Entscheidungstext OGH 18.02.1993 10 ObS 11/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084968

Dokumentnummer

JJR_19930218_OGH0002_010OBS00011_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$